

Foto durfte nicht gebracht werden

Dreizehnjähriges Entführungsoffer ist besonders schutzbedürftig

“Warum hat sie nur nicht geschrieen?” titelt eine Zeitung über den Entführungsfall “Stephanie”. In dem Artikel wird rückblickend über die Entführung, die Ermittlungen und die Befreiung des 13-jährigen Mädchens berichtet. Ein Foto zum Beitrag zeigt das Entführungsoffer ungepixelt und ohne Verwendung einer Blende. Eine Leserin steht auf dem Standpunkt, das Foto hätte nicht abgedruckt werden dürfen, da das Mädchen minderjährig und daher besonders schutzbedürftig sei. Es sei auf dem Foto deutlich erkennbar und leicht zu identifizieren. Ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit liege nicht vor. Durch die Überschrift werde suggeriert, das Mädchen trage eine Mitschuld an seiner späten Befreiung, weil es nicht geschrieen habe. Die Frau wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Redaktionsdirektor der Zeitung vertritt die Auffassung, dass die Zeitung berechtigt war, das Foto zu drucken. Es sei den Medien im Rahmen der Suchaktion von der Redaktion zur Verfügung gestellt worden. Das Bild sei also in der Öffentlichkeit bekannt gewesen. Dennoch räumt die Redaktion ein, dass man nach der Rettung des Opfers auf die Veröffentlichung des Fotos hätte verzichten können. Sie weist den Vorwurf zurück, die Überschrift weise dem Mädchen eine Mitschuld zu. Bei dieser Überschrift handle es sich um das Zitat eines Nachbarn, das Entsetzen und Hilflosigkeit ausdrücke, was eindeutig erkennbar sei. (2006)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen, wonach die Presse das Privatleben eines Menschen zu achten hat. Es darf nur erörtert werden, wenn das private Verhalten öffentliches Interesse berührt. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. In der Berichterstattung selbst sieht er keinen Verstoß gegen Ziffer 8. Insbesondere die Überschrift “Warum hat sie nur nicht geschrieen?” verstößt nicht gegen den Pressekodex. Es ist nicht ersichtlich, dass dadurch eine Mitschuld des Mädchens an seiner Entführung unterstellt wird. Aus dem Bericht ist klar zu entnehmen, dass es sich um das Zitat eines Nachbarn handelt, der sich schockiert und entsetzt über den Vorfall äußert. Der Charakter des Zitats kommt in der Überschrift schon durch die An- und Abführung zum Ausdruck. In der Veröffentlichung des Fotos sieht der Presserat jedoch eine Missachtung des Privatlebens der entführten Stephanie. Nach Abschluss der Fahndung und der erfolgreichen Rettung durfte das Foto ohne Einwilligung der Betroffenen nicht mehr gedruckt werden. Das von den Behörden den Medien zur Verfügung gestellte Foto durfte nur gebracht werden, wenn durch die Veröffentlichung ein Menschenleben hätte gerettet werden können. Nach Beendigung einer Entführung überwiegt das Informationsinteresse nicht das Privatinteresse des Opfers. Aus ethischer Sicht hat

Vorrang, dass das Verbrechenopfer so leicht wie möglich in den Alltag zurückfinden kann. (BK1-60/06)

(Siehe auch "Foto des Opfers nach der Entführung BK1-61/06)

Aktenzeichen:BK1-60/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis